

# NETWORK-KARRIERE

EUROPAS GRÖSSTE WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN DIREKTVERTRIEB



ZKZ 66685

PROF. DR. CARSTEN RENNHAKE

## „DIE ERFOLGS-FAKTOREN DER DIREKT-VERTRIEBS-UNTERNEHMEN“



Der neue Katalog von ENERGETIX Bingen ist da!



**Michael Hansen:**  
„Wir müssen nicht nur gut, wir müssen großartig sein!“



**Bülent Emekci:**  
„Was dem Verbraucher nutzt, nutzt auch unseren Vertriebspartnern“



**Michael Hausenblas:**  
„Heute ist das regelmäßige und nachhaltige Geldverdienen gefragt“



**Dr. Alfred Gruber:**  
„Im Einklang mit Natur und Umwelt den Menschen in seine Mitte bringen“



# DOMAIN-REGISTRARE SIND FÜR DIE INHALTE VON WEBSEITEN (MIT-)VERANTWORTLICH

Das Landgericht Köln hat mit Urteil vom 13.05.2015, Az.: 28 O 11/15, entschieden, dass Domain-Registrary für Äußerungen von Dritten auf den von ihnen registrierten Webseiten als Störer haftbar gemacht werden können. Indem das Gericht die vom BGH ursprünglich für die Haftung von Host Providern entwickelten Grundsätze nunmehr auch auf Domain-Registrary anwendet, baut es die Möglichkeiten für Unternehmen und Privatpersonen gegen Rechtsverletzungen im Internet vorzuziehen weiter aus.

In dem in der Domstadt verhandelten Rechtsstreit ging es um die Veröffentlichung eines Interviews auf einer Domain, die von dem Antragsgegner registriert worden war. In zwei (journalistischen) Beiträgen wurden die Äußerungen eines ehemaligen Mitarbeiters der Antragstellerin zu den Umständen der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses und einem vermeintlichen Projekt der Antragstellerin wiedergegeben. Die Antragstellerin wandte sich daraufhin an den Domain-

takt zwischen der Antragstellerin und demjenigen hergestellt worden sei, der für den Antragsgegner verantwortlich sei. Die Antragstellerin ließ den Domain-Registrary daraufhin erfolglos abmahnen und beantragte schließlich eine einstweilige Verfügung beim LG Köln. Mit Beschluss vom 20.01.2015 untersagte das Gericht dem Antragsgegner wie auch dem Betreiber

zu überprüfen, dies ändert sich jedoch, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Da die Frage, ob eine Rechtsverletzung tatsächlich vorliegt oder nicht, aber oft nur schwer und unter Ab-

providern auf Domain-Registrary an. Denn diese ermöglichten durch ihre Tätigkeit – ebenso wie Hostprovider – anderen Personen sich im Internet zu äußern. Dabei sei es ihnen auch möglich und zumutbar, rechtsverletzende Äußerungen dieser Drittpersonen zu entfernen, sobald sie auf diese aufmerksam gemacht werden.

In dem verhandelten Fall habe die Antragstellerin die

Rechtsverletzung hinreichend konkret gegenüber dem Domain-Registrary benannt. Die sich ergebenden Pflichten habe dieser daraufhin nicht ausreichend erfüllt.

Selbst wenn die Antwort, der ehemalige Mitarbeiter habe mehrfach versichert die Wahrheit gesagt zu haben, ein ausreichend substantiiertes Vorbringen darstellen sollte, hätten Nachweise für die Rechtsverletzung von der Antragstellerin verlangt und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, sich noch einmal zu äußern. Dies ist jedoch nicht geschehen, stattdessen wurde die Löschung abgelehnt und die Antragstellerin auf den Kontakt zum und die Inanspruchnahme des unmittelbar Verantwortlichen verwiesen. Nach Ansicht des Landgerichts kann sich der Antragsgegner aber nicht auf diese Weise aus der Verantwortung ziehen. Mit der Entscheidung, dass auch Domain-Registrary für die Inhalte von Webseiten eine (Mit-)Verantwortung tragen, erweitert das LG Köln somit die Möglichkeiten, sich gegen rechtswidrige Veröffentlichungen im Internet zur Wehr zu setzen, und vertieft den Rechtsschutz im World Wide Web.



Registrary und forderte diesen auf, die beiden Beiträge zu löschen. Sie teilte ihm dabei mit, dass und warum die Beiträge unwahr und sie in ihren Rechten verletzende Tatsachenbehauptungen enthielten. Der Domain-Registrary leitete dieses Schreiben an den Antragsgegner weiter. Dieser antwortete, dass sein Interviewpartner mehrfach versichert habe, seine Äußerungen entsprächen der Wahrheit. Daraufhin wurde der Löschantrag der Antragstellerin mit der Begründung abgelehnt, dass der Domain-Registrary nicht erkennen könne, ob die Antragstellerin durch die in Frage stehenden Berichte in ihrer Unternehmerpersönlichkeit verletzt werde oder diese von der Pressefreiheit gedeckt seien. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der direkte Kon-

der Webseite die genannten Behauptungen auf diese Weise (weiter) zu verbreiten – eine Entscheidung, die das Gericht nach Widerspruch durch den Antragsgegner nun noch einmal bestätigt hat.

Dabei ging das Gericht davon aus, dass die Antragsgegnerin, auch wenn sie die Beiträge nicht selbst verfasst habe, ihre Veröffentlichung doch zumindest ermöglicht habe. Sie habe durch ihre Tätigkeit als Domain-Registrary willentlich und kausal zur Verbreitung dieser beigetragen und könne daher grundsätzlich als Störerin haften, wenn sie die ihr zumutbaren Verhaltens- und Prüfungspflichten verletze. Bei der Frage, welche Verhaltens- und Prüfungspflichten einen solchen Domain-Registrary konkret treffen, stützte sich das LG Köln auf die Rechtsprechung des BGH bezüglich der Störerhaftung von Host Providern. Danach ist ein solcher zwar nicht verpflichtet die Beiträge vor oder nach der Veröffentlichung

wägung verschiedener Interessen zu beantworten ist, hat der BGH in seinem Urteil vom 25.10.2011, Az.: VI ZR 93/10, eine regelmäßig eingreifende Pflichtenfolge für den Hostprovider entwickelt. Danach muss dieser zunächst nur tätig werden, wenn er durch den Betroffenen so konkret auf die Rechtsverletzung aufmerksam gemacht worden ist, dass diese unschwer zu erkennen ist. Die Beanstandung ist daraufhin an den direkten Verursacher, den Autor des Beitrags zur Stellungnahme weiterzuleiten. Äußert dieser sich nicht oder nicht substantiiert, gilt das Vorbringen als begründet. Ergeben sich aber aus der Antwort berechtigte Zweifel, muss der Provider dies grundsätzlich dem Betroffenen mitteilen und soweit notwendig entsprechende Nachweise verlangen, wird aus der folgenden Stellungnahme des Betroffenen dann die Rechtsverletzung klar, muss der Hostprovider den Beitrag löschen.

Das Gericht wendet nun diese Grundsätze zur Störerhaftung von Host-

## VITA



### Dr. Nathalie Mahmoudi

Dr. Nathalie Mahmoudi ist Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz und Partnerin der im Jahr 2005 gegründeten Kanzlei Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte. Die Kanzlei berät sowohl Network-Marketing-Unternehmen als auch Networker umfassend zu allen Rechtsfragen, ohne den Blick für die wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu verlieren. Mahmoudi begleitet regelmäßig erfolgreich die Gründung neuer Unternehmen und blickt auf eine internationale Ausbildung in den USA, Spanien und Deutschland zurück. Berufserfahrung sammelte sie bei Linklaters, Oppenhoff & Rädler, beim WDR sowie bei Murchison & Cumming (Los Angeles, USA). [www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de](http://www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de)

### Gesa Antonia Kaselow

Gesa Antonia Kaselow absolvierte nach dem Abitur ein Freiwilliges Soziales Jahr Kultur im Kunstverein Hannover und begann 2010 ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln. Seit April 2012 arbeitet sie als studentische Hilfskraft am Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln und seit Mai 2014 ist sie studentische Mitarbeiterin bei Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte.